

25.01.2016

Die freien Gewerbe
Personenbetreuung
und
Organisation von Personenbetreuung

Neuregelung durch die Gewerbeordnungsnovelle 2015
BGBI I 2015/81

Dr. Wolfgang Ainberger

Jänner 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	1
2	Hausbetreuungsgesetz - HBeG	2
2.1	24-Stunden Betreuung	2
2.2	Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes	2
2.2.1	Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushaltsführung und Lebensführung bestehen	2
2.2.2	Sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten	3
2.2.3	Tätigkeiten nach § 14 Abs 2 Z 4 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen wurden	3
2.2.4	Tätigkeiten nach § 15 Abs 7 Z 1-5 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen wurden	3
2.2.5	Tätigkeiten nach § 50b Ärztegesetz, die der Betreuungskraft übertragen wurden	3
2.3	Qualitätssicherung in der Betreuung	3
3	Das freie Gewerbe Personenbetreuung	4
3.1	Entstehungsgeschichte	4
3.2	Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007	4
3.3	Qualitätssicherungsmaßnahmen	6
3.4	Änderungen betreffend pflegerische Tätigkeiten für gewerbliche Personenbetreuer	6
3.4.1	Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach dem GuKG	6
3.4.2	Übertragbare ärztliche Tätigkeiten nach dem Ärztegesetz	8
3.5	Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl I 2015/81 (Seveso III-Novelle)	10
3.5.1	Trennung von Personenbetreuung und Organisation von Personenbetreuung	10
3.5.2	Neuregelung der Tätigkeitsbereiche	10
3.5.3	Gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern	10
3.5.4	Inkrafttreten der Neuregelung	11
3.5.5	Übergangsregelungen (§ 376 Z 59 GewO 1994)	11
3.6	Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Grund der Gewerbeordnung	12
4	Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung	14
4.1	Qualitätssicherung im Hausbetreuungsgesetz (HBeG)	14
4.2	Qualitätssicherung in der Gewerbeordnung (§ 160 Abs 1 und Abs 2 GewO 1994)	15

4.3	Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung -----	15
4.4	Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung -----	17
4.5	Qualitätssicherung zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit bei Erbringung von Dienstleistungen der Personenbetreuung -----	17
4.6	Qualitätssicherung im Ärztegesetz -----	17
4.7	Qualitätssicherung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) -----	18
4.8	Qualitätssicherung im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) -----	19
5	Die Organisation von Personenbetreuung (§ 161 Gewo 1994) -----	21
5.1	Änderungen betreffend das Gewerbe Personenbetreuung -----	21
5.2	Neuregelung -----	21
5.3	Inkrafttreten der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln -----	22
5.4	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln -----	22
	5.4.1 Geltungsbereich -----	22
	5.4.2 Begriffsbestimmungen -----	22
	5.4.3 Allgemeine Pflichten der Vermittler -----	23
	5.4.4 Vertragsverhältnis Vermittler - Personenbetreuer -----	24
	5.4.5 Vertragsverhältnis Vermittler - betreuungsbedürftige Person -----	26

**Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.**

**Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten für
beiderlei Geschlecht.**

Das freie Gewerbe Personenbetreuung und die Neuregelung der Organisation von Personenbetreuung

1 Grundsätzliches

Derzeit leben in Österreich rund 550.000 betreuungs- und pflegebedürftige Menschen in privaten Haushalten. Durch das erfreulicherweise stetige Ansteigen der durchschnittlichen Lebenserwartung nimmt die Notwendigkeit, Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, immer mehr zu.

Auf Grund demographischer Studien wird sich die Zahl der Betreuungsbedürftigen bis zum Jahr 2030 auf etwa 800.000 erhöhen.

Damit ergibt sich eine immer größer werdende Nachfrage an der Erbringung flexibler Betreuungsleistungen, die derzeit noch vielfach von Familienangehörigen, die große Belastungen auf sich nehmen, um diesen Aufgaben gerecht zu werden, abgedeckt werden.

Vor allem aber auf Grund stagnierender Geburtenraten einerseits und des Ansteigens der Lebenserwartung andererseits, verbunden mit wachsenden Anforderungen, die das tägliche Leben und die Berufsbelastung stellen, werden in naher Zukunft viele Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr durch pflegende Familien oder Angehörige abgedeckt werden können.

Die Pflege und Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen ist daher keine Ausnahmerecheinung, sondern stellt ein zentrales Thema unserer Gesellschaft dar.

Dieser stetig wachsende Bedarf muss daher durch professionelle und den verantwortungsvollen Anforderungen gewachsene Pflegekräfte geschlossen werden.

Zweifellos ist die Pflege daheim, in gewohnter Umgebung und in der Geborgenheit des sozialen Umfeldes, die dem Wohl und dem Interesse der pflegebedürftigen Personen am besten gerecht werdende Form der Betreuung.

Ein wichtiger Schritt in die Richtung einer legalen rund-um-die-Uhr-Betreuung im eigenen Heim wurde durch das am 1.7.2007 in Kraft getretene **Hausbetreuungsgesetz** BGBl I 2007/33 idF BGBl I 2008/57 geschaffen.

Das Hausbetreuungsgesetz regelt die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer **selbständigen** oder **unselbständigen** Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

2 Hausbetreuungsgesetz - HBeG

BGBl I 2007/33 idF BGBl I 2008/57

2.1 24-Stunden Betreuung

Nach dem Hausbetreuungsgesetz kann eine legale 24-Stunden-Betreuung auf 3 Arten organisiert werden:

- Unselbständigen Modell:
die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter schließt mit dem Personenbetreuer einen Arbeitsvertrag ab
- Träger Modell:
die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation (z.B. Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, Diakonie, Rotes Kreuz)
- Selbständigen Modell:
die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter schließt einen Betreuungsvertrag mit einem gewerblichen Personenbetreuer ab.

2.2 Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes umfasst

2.2.1 Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushaltsführung und Lebensführung bestehen

Dazu zählen auch die in §3 Abs 2 Z 1-5 GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) aufgezählten Tätigkeiten:

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Voraussetzung:

Es dürfen **keine** Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen (Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger).

2.2.2 Sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten

2.2.3 Tätigkeiten nach § 14 Abs 2 Z 4 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen wurden

- Durchführung von Pflegemaßnahmen

2.2.4 Tätigkeiten nach § 15 Abs 7 Z 1-5 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen wurden

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen

2.2.5 Tätigkeiten nach § 50b Ärztegesetz, die der Betreuungskraft übertragen wurden

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen
- weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den oben genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen

Voraussetzung:

Die Tätigkeiten nach 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 dürfen von der Betreuungskraft an der betreuten Person nicht überwiegend erbracht werden. *nur Einzelfall*

2.3 Qualitätssicherung in der Betreuung

Darüber hinaus schreibt das HBeG im Interesse der Qualitätssicherung in der Betreuung

- Handlungsleitlinien
- Regelungen der Zusammenarbeit
- Verschwiegenheitspflichten

vor.

Näheres siehe Kapitel 4.1 auf Seite 14.

Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, hat sich im Rahmen der gesetzeskonformen 24-Stunden Betreuung das **Selbständigen Modell** durchgesetzt und bestens bewährt.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten im Rahmen einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**.

3 Das freie Gewerbe Personenbetreuung

§§ 159-161 GewO 1994

3.1 Entstehungsgeschichte

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (BGBl I 2007/33), wurde das **freie Gewerbe Personenbetreuung** in der Gewerbeordnung neu geschaffen (§§ 159-160). Die Neuregelungen sind am 1.7.2007 in Kraft getreten.

3.2 Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007

Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
 - + Zubereitung von Mahlzeiten
 - + Vornahme von Besorgungen
 - + Reinigungstätigkeiten
 - + Durchführung von Hausarbeiten
 - + Durchführung von Botengängen
 - + Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
 - + Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - + Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

- Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - + Gestaltung des Tagesablaufs
 - + Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

- Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - + Gesellschaft leisten
 - + Führen von Konversation
 - + Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - + Begleitung bei diversen Aktivitäten

- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben → *min. 2 Jahre aufbewahren*

- praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

- Organisation von Personenbetreuung (*dannals*)

Zu den Tätigkeiten der **Unterstützung bei der Lebensführung** zählen auch folgende Tätigkeiten, die als **Betreuungstätigkeiten** von Personenbetreuern ausgeübt werden dürfen:

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Voraussetzung:

Es dürfen **keine** Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

Vor Beginn der Aufnahme solcher Tätigkeiten sollte daher ein Arzt oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege konsultiert werden, um festzustellen, ob die pflegerischen Fähigkeiten aus medizinischer Sicht eine Durchführung durch Personenbetreuer erlauben.

Zu den Tätigkeiten der **Organisation von Personenbetreuung** zählt

- die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern:
 - + Abschluss eines Vertrages zwischen Vermittler und der betreuungsbedürftigen Person bzw. einer Person, die den Vertrag zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt und
 - + Abschluss eines Vertrages zwischen Vermittler und Personenbetreuer

Nach erfolgreicher Vermittlung schließen der Personenbetreuer und die betreuungsbedürftige Person bzw. eine Person, die den Vertrag zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, den Betreuungsvertrag ab.

Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung sind in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278) festgelegt (Näheres siehe Kapitel 4.3 auf den Seiten 15 und 16)

- das Case Management:
der Personenbetreuer organisiert bedarfsentsprechend im jeweiligen Einzelfall eine optimale Unterstützung, Betreuung, Begleitung und Versorgung betreuungsbedürftiger Personen

3.3 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Um den vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten bei der Ausübung des Gewerbes Personenbetreuung im Interesse der Wahrung des Wohles, der Würde und des körperlichen und geistigen Wohlbefindens betreuungsbedürftiger Menschen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen erlassen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung finden sich:

- in der Gewerbeordnung (§160 GewO 1994)
- in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278 idF BGBl II 2015/396)
- in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben (BGBl II 2007/152)
- in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II 2015/397)
- im Ärztegesetz
- im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- im Bundespflegegeldgesetz

(Näheres siehe Kapitel 4 auf Seite 14).

3.4 Änderungen betreffend pflegerische Tätigkeiten für gewerbliche Personenbetreuer

Auf Grund von Änderungen des GuKG, des Ärztegesetzes, des HBeG und der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durch das **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz** (BGBl I 2008/57), die mit 10.4.2008 in Kraft getreten sind, wurde **gewerblichen Personenbetreuern** unter bestimmten, genau geregelten Voraussetzungen, auch das Recht eingeräumt, **pflegerische Tätigkeiten** nach dem GuKG und **ärztliche Tätigkeiten** nach dem Ärztegesetz an den betreuten Personen durchzuführen.

3.4.1 Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach dem GuKG

3.4.1.1 **Pflegerische Tätigkeiten**, die nur nach **Anordnung** durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im **Einzelfall** an betreuten Personen durchgeführt werden dürfen (§3b GuKG):

Personenbetreuer sind befugt, einzelne pflegerische Tätigkeiten an der betreuten Person im Einzelfall durchzuführen.

Zu den pflegerischen Tätigkeiten zählen auch

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Sobald Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

3.4.1.2 Übertragung nachstehender Tätigkeiten an Personenbetreuer durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches nach Maßgabe **ärztlicher Anordnung** (§ 15 Abs 7 GuKG):

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Diese Tätigkeiten dürfen nur unter der Voraussetzung an Personenbetreuer übertragen werden, wenn der Arzt in seiner Anordnung dem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Übertragung erlaubt. Für die Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach dem GuKG sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Tätigkeiten dürfen nur

- an der jeweils betreuten Person im Rahmen deren **Privathaushalts**,
- auf Grund einer nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit **gültigen Einwilligung** durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten,
- nach **Anleitung** und **Unterweisung** im erforderlichen Ausmaß durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
- nach **schriftlicher** und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, in begründeten Fällen auch nach mündlicher Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, bei unverzüglicher, längstens innerhalb von **24 Stunden** erfolgter nachträglicher schriftlicher Dokumentation, unter ausdrücklichem Hinweis der **Möglichkeit der Ablehnung** der Übernahme der Tätigkeit,

im **Einzelfall** ausgeübt werden,

- sofern der Personenbetreuer dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung dieser Menschen auch in zwei Privathaushalten zulässig, sofern die Anordnung durch denselben Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder durch mehrere Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die vom selben Anbieter von Hauskrankenpflege entsandt worden sind, erfolgt.

- Der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich im erforderlichen Ausmaß zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Dies ist ebenso wie die Anleitung und Unterweisung und die Anordnung zu **dokumentieren**.
- Die Anordnung ist nach Maßgabe pflegerischer und qualitätssichernder Notwendigkeit befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, zu erteilen.

Sie ist schriftlich zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist.

In begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt wird, kann der Widerruf mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu **dokumentieren**.

- **Personenbetreuer sind verpflichtet**
 - + die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen, sowie
 - + der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

3.4.2 Übertragbare ärztliche Tätigkeiten

Ärztliche Tätigkeiten, die von einem Arzt an Personenbetreuer übertragen werden können (§ 50b Ärztegesetz) - der Arzt kann im **Einzelfall** einzelne ärztliche Tätigkeiten an Personenbetreuer übertragen.

Diese Tätigkeiten sind:

- die Verabreichung von Arzneimitteln,
- das Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen,
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den oben genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

Voraussetzung für die Übertragung ist:

- Die Betreuungstätigkeit muss im Privathaushalt erfolgen
 - + der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein und
 - + in diesem Privathaushalt höchstens 3 Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übertragung hinsichtlich dieser Menschen auch dann zulässig, wenn diese nicht im gemeinsamen Haushalt, jedoch in höchstens 2 verschiedenen Privathaushalten leben, sofern die Übertragung durch denselben Arzt erfolgt.
- Der Arzt hat dem Personenbetreuer im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen und
- sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und
- auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeit gesondert hinzuweisen.
- Die Übertragung an den Personenbetreuer hat befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mündlich erfolgen, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind. Die mündliche Übertragung ist längstens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu **dokumentieren**.
- Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist.
Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung sind zu **dokumentieren**.
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, deren Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen.

3.5 Änderungen durch das Bundesgesetz

BGBl I 2015/81 (Seveso III - Novelle)

Änderungen betreffend das Gewerbe Personenbetreuung durch das Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird (BGBl I 2015/81).

→ 10.07.2015 in Kraft getreten

3.5.1 Trennung von Personenbetreuung und Organisation von Personenbetreuung

In Umsetzung des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 („Erfolgreich.Österreich“, Kapitel 04 „Länger gesund leben und arbeiten“) erfolgte mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl I 2015/81 eine gewerberechtliche **Trennung** des Gewerbes Personenbetreuung in der Form, dass die Tätigkeit der **Vermittlungsagenturen** als **Organisation von Personenbetreuung** aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und im § 161 GewO 1994 einem **eigenen freien Gewerbe** zugeordnet wurde.

3.5.2 Neuregelung der Tätigkeitsbereiche

Der bisherige Tätigkeitsbereich der Personenbetreuer wird im § 159 Abs 1 Z 6 GewO 1994 auf die **Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall** eingeschränkt.

Mit dieser Neuregelung erfolgte im Interesse der Transparenz eine klare Trennung zwischen dem Tätigkeitsbereich der eigentlichen Personenbetreuung und der Tätigkeit der Vermittlungsagenturen, die nunmehr als eigenes (neues) freies Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung** in § 161 GewO 1994 geregelt ist.

Weiterhin ist es aber zulässig, dass der einzelne Personenbetreuer die **eigene Vertretung** in jenen Fällen organisieren kann, in denen er vorübergehend seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der betreuungsbedürftigen Person nicht nachkommen kann, weil er beispielsweise durch Krankheit oder andere vorübergehende Verhinderungen dazu nicht in der Lage ist.

In diesem engen Zusammenhang mit einer notwendigen Ersatzbeschaffung für die vom Personenbetreuer selbst ausgeübte Dienstleistung, können daher ersatzweise auch andere Personenbetreuer vermittelt werden, ohne das dazu eine weitere Gewerbeberechtigung erlangt werden muss.

Es handelt sich in solchen Fällen um die Organisation einer persönlichen Vertretung des jeweiligen Personenbetreuers im Verhinderungsfall, die dem Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung gem. § 159 Abs 1 Z 6 GewO 1994 zuzuordnen ist.

3.5.3 Gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern

Die gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern fällt nunmehr unter den neuen Gewerbeberechtigtstatbestand des § 161 GewO 1994.

Berechtigungsumfang des § 161 GewO 1994:

Einer Gewerbeberechtigung für die **Organisation von Personenbetreuung** bedarf es für die Vermittlung von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, an betreuungsbedürftige Personen.

Der Tätigkeitsbereich der Organisation von Personenbetreuung umfasst auch die Beratung und Betreuung für diese Vermittlungsgeschäfte.

Durch die Schaffung des neuen freien Gewerbes **Organisation von Personenbetreuung** erfolgt keine Einschränkung des bisherigen Berechtigungsumfanges der Vermittlungsagenturen.

Dies deshalb, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2013/04/0085 vom 25.3.2014) die Organisation von Personenbetreuung alle mit der Organisation selbständiger Personenbetreuung verbundenen Tätigkeiten umfasst.

Dazu zählen neben der Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern auch Fähigkeiten, wie die Organisation der mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Formalitäten, wie zB. Bürodienstleistungen, Botendienste, die Beratung mit Blick auf die Bedürfnisse der betreuungsbedürftigen Person zum Zweck der Vermittlung eines bedarfsadäquaten Personenbetreuers sowie unbeschadet der Rechte der Personenbetreuer gem. § 159 Abs 1 Z 6 GewO 1994 (Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall), die Einteilung bzw. Vermittlung von Vertretungen bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Personenbetreuers und andere Tätigkeiten, die der Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Vermittlungsniveaus dienen.

3.5.4 Inkrafttreten der Neuregelung

Inkrafttreten der gewerberechtlichen Trennung des Gewerbes Personenbetreuung vom Gewerbe Organisation von Personenbetreuung:

Die Neuregelung ist am 10.7.2015 in Kraft getreten.

Besteht ab diesem Zeitpunkt die Absicht, sowohl die Tätigkeit der Personenbetreuung, als auch die Tätigkeit einer Vermittlungsagentur auszuüben, ist als Voraussetzung für eine berechtigte Gewerbeausübung, sowohl die Anmeldung des freien Gewerbes **Personenbetreuung** (§ 159 GewO 1994), als auch die Anmeldung des freien Gewerbes **Organisation von Personenbetreuung** (§ 161 GewO 1994) erforderlich.

3.5.5 Übergangsregelungen (§ 376 Z 59 GewO 1994)

3.5.5.1 Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Seveso III - Novelle (das ist der **9.7.2015**) das Gewerbe der Personenbetreuung **ausgeübt haben**, sind bis zum Ablauf des 31.12.2016 berechtigt, Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994) auszuüben.

Die Anwendung dieser Übergangsbestimmung setzt voraus, dass das Gewerbe der Personenbetreuung am 9.7.2015 **tatsächlich ausgeübt** wurde.

Die Übergangsbestimmung kommt daher dann nicht zum Tragen, wenn am 9.7.2015 zwar eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Personenbetreuung vorlag, diese aber zu diesem Zeitpunkt gem. § 93 Abs 1 GewO 1994 ruhend gemeldet war.

Sollte im Fall der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung beabsichtigt sein, auch Tätigkeiten der Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung auszuüben, muss dafür das freie Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung** gem. § 161 GewO 1994 angemeldet werden.

Nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung wird auf die Gewerbeausübung der Personenbetreuung im Gewerbeumfang vor der Seveso III - Novelle, der auch die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung zum Inhalt hatte, abgestellt, ungeachtet, ob Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung tatsächlich ausgeübt wurden oder nicht.

3.5.5.2 Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Seveso III - Novelle (9.7.2015) das Gewerbe der Personenbetreuung ausgeübt haben, dürfen Tätigkeiten der **Organisation von Personenbetreuung** (§ 161 GewO 1994) auch nach Ablauf des 31.12.2016 weiter ausüben, wenn sie der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Magistrat) bis spätestens 31.12.2016 angezeigt haben, dass sie Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung ausüben.

Wie den diesbezüglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Seveso III - Novelle zu entnehmen ist, bleibt durch diese Anzeige das Recht zur Organisation von Personenbetreuung, zusätzlich zum jedenfalls weiter bestehenden Recht auf Ausübung der Personenbetreuung erhalten. Für die Erstattung der Anzeige soll eine ausreichende Frist eingeräumt werden, damit für die Unternehmen entsprechend Zeit bleibt, ihre weitere Disposition planen zu können.

Bis zum Ablauf dieser Frist (31.12.2016) sollen daher ohne weiteres die Rechte von beiden, in Zukunft getrennten, Gewerben weiter ausgeübt werden können.

Ist aber beabsichtigt, nur als Vermittlungsagentur (Organisation von Personenbetreuung) tätig sein zu wollen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Anzeige die Berechtigung zur Ausübung der Personenbetreuung zurückzulegen.

Die Anzeige löst keine Gebührenpflicht aus, da es sich dabei nicht um die Neuanmeldung eines Gewerbes, sondern um die Fortführung einer bereits früher angemeldeten, den Berechtigungsumfang umfassenden und schon vergebühten Gewerbeberechtigung handelt.

3.6 Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Grund der Gewerbeordnung

- Für das freie Gewerbe **Personenbetreuung**:
 - + **Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung** (BGBl II 2007/278)
 - + **Verordnung der Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung geändert wird** (BGBl II 2015/396);

die in § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278) festgelegten Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung wurden auf Grund der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen aus der Verordnung herausgelöst.

Die Verordnung gilt ab Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II 2015/396) mit 2.1.2016 ausschließlich nur mehr für Leistungen der Personenbetreuung.

- + **Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben** (BGBl II 2007/152)
(Näheres siehe Kapitel 4.5 auf Seite 17)

- Für das freie Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung:**
Auf Grund der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen, hat der Gesetzgeber mit der **Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung** eigene Standes- und Ausübungsregeln für dieses neue freie Gewerbe geschaffen.
Die Verordnung ist mit 2.1.2016 in Kraft getreten.
Diese Standes- und Ausübungsregeln orientieren sich zwar im Hinblick auf die allgemeinen Pflichten an der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278), präzisieren aber die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung.
Wie den diesbezüglichen Erläuterungen zur Verordnung zu entnehmen ist, trägt die Schaffung einer eigenen Verordnung für die Organisation von Personenbetreuung einerseits dem Umstand Rechnung, dass Vermittlungsagenturen in Ausübung ihres Berufes eine wichtige soziale Funktion erfüllen, andererseits aber, dass eine Präzisierung der bisherigen Regelungen notwendig ist, um allen Betroffenen, wie im Arbeitsprogramm der Bundesregierung vorgesehen, die erforderliche Sicherheit zu geben.
Nähere Ausführungen zur Verordnung siehe Kapitel 5.4 auf Seite 22.

- Für das freie Gewerbe **Personenbetreuung** und das freie Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung:**
 - + Qualitätssicherung für Personenbetreuung (§ 160 GewO 1994)

- Zusätzlich sind noch die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dem Ärztegesetz und dem Bundespflegegeldgesetz zu beachten
(Näheres siehe Kapitel 4 auf Seite 14).

4 Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung

Um den vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten im Interesse des Wohles betreuungsbedürftigen Personen entsprechen zu können, hat der Gesetzgeber in den für die Personenbetreuung einschlägigen rechtlichen Regelungen Maßnahmen vorgesehen, die eine optimale Qualitätssicherung garantieren sollen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen sind geregelt:

- im Hausbetreuungsgesetz
- in der Gewerbeordnung
- in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278 idF BGBl II 2015/396)
- in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II 2015/397)
- in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben (BGBl II 2007/152)
- im Ärztegesetz
- im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- im Bundespflegegeldgesetz

4.1 Qualitätssicherung im Hausbetreuungsgesetz (HBeG)

- Handlungsleitlinien:
Die selbständig tätige Betreuungskraft ist verpflichtet, entsprechend der getroffenen Vereinbarung über Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.
- Zusammenarbeit:
Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.
- Verschwiegenheit:
Die Betreuungskraft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt

4.2 Qualitätssicherung in der Gewerbeordnung (§ 160 Abs 1 und Abs 2 GewO 1994)

- **Verschwiegenheit:**
Personenbetreuer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die betreuungspflichtige Person oder deren gesetzlicher Vertreter ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.
Die Verschwiegenheitspflicht gilt sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Personenbetreuer.

- **Handlungsleitlinien:**
Personenbetreuer haben mit der betreuungspflichtigen Person oder deren gesetzlichen Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsrichtlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen.
Insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes.

- **Führung eines Haushaltsbuches:**
Personenbetreuer haben ein Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren.

→ nach Übergabe an einen anderen Betreuer endet die Haftung des Betreuers (alt).
am Betreuungsplatz aufbewahren

4.3 Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278 idF BGBl II 2015/396)

- **Ausübungsregeln:**
Personenbetreuer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
 - + auf das Wohl des zu Betreuenden zu achten;
 - + ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie z.B.: unaufgeforderte Vermittlung und
unaufgeforderter Abschluss von Geschäften
Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen;
 - + bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren;
 - + das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Betreuungsgewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet;
 - + die erbrachten Leistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren;

- + die Dokumente sind den Vertragsteilen und den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen;
 - + über die Leistungen der Personenbetreuung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen und
 - + Interessenten sind vor Vertragsabschluss auf Verlangen schriftlich über alle wesentlichen Belange, insbesondere über Leistungsinhalte und Preis, zu informieren;
 - + der Betreuungsvertrag ist dem Vertragspartner abschriftlich auszufolgen und hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - Name (Firma), Anschrift der Vertragsteile
 - Beginn und Dauer des Werkvertrages
 - Leistungsinhalte
 - Festlegung der Handlungsleitlinien
 - Vereinbarung, ob im Verhinderungsfall für Vertretung gesorgt ist, Name und Kontaktadresse des Vertreters
 - Fälligkeit und Höhe des Werklohnes
 - Hinweis, dass der Personenbetreuer selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt
 - Bestimmungen über Beendigung des Vertragsverhältnisses;hinzuweisen ist, dass
 - der Personenbetreuungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird;
 - der Personenbetreuer ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat;
 - der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann;
 - + die einzelnen Inhalte des Werkvertrages sind einfach und doch verständlich, umfassend und genau zu umschreiben
- **Standesregeln:**
 - + Personenbetreuer haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben;
 - + Personenbetreuer sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen;
 - + Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber oder der betreuenden Person, das geeignet ist,
 - das Ansehen des Berufsstandes oder dessen Interessen zu schädigen bzw.
 - die Persönlichkeitsrechte und wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen;
 - + Insbesondere liegt standeswidriges Verhalten vor, wenn Personenbetreuer
 - ihre Leistungen nicht wahrheitsgemäß anbieten
 - Leistungen erbringen, ohne hierzu beauftragt zu sein
 - Zahlungen entgegenzunehmen, ohne hierzu ermächtigt zu sein
 - anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten
 - Empfehlungen ungeeigneter Personen als Betreuer abgeben

4.4 Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II 2015/397)

Näheres siehe Kapitel 5 auf Seite 21.

4.5 Qualitätssicherung zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit bei Erbringung von Dienstleistungen der Personenbetreuung

Qualitätssicherung in der Verordnung über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben (BGBl II 2007/152):

- Personenbetreuer haben bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen
- die Sorgetragung umfasst insbesondere:
 - + Setzen von Maßnahmen zur Unfallverhütung bei Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen
 - + Rücksichtnahme auf Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten *Diabetis, ...*
 - + Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden

4.6 Qualitätssicherung im Ärztegesetz

Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten, unter bestimmten, der Qualitätssicherung dienenden Voraussetzungen, an Personenbetreuer im Rahmen der Betreuungstätigkeit in einem Privathaushalt übertragen.

- der Arzt hat dem Personenbetreuer im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen;
- sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
- auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen;
- die Übertragung an den Personenbetreuer hat befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen

- in begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mündlich erfolgen, wenn die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind und
- die mündliche Übertragung längstens innerhalb von 24 Stunden schriftlich dokumentiert wird;
- die Übertragung ist zu widerrufen, wenn das aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist;
- die Übertragung und ihr Widerruf sind zu dokumentieren
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten;
- insbesondere, was die Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder die Unterbrechung der Betreuungstätigkeit betrifft;
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, sind verpflichtet, deren Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und
- die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen

4.7 Qualitätssicherung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen einzelne pflegerische Tätigkeiten im Einzelfall, unter bestimmten, der Qualitätssicherung dienenden Vorschriften, an Personenbetreuer übertragen.

- die Tätigkeiten dürfen nur im Privathaushalt der betreuten Person ausgeübt werden;
- es muss eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gültige Einwilligung durch die betreute Person selbst, ihre gesetzliche Vertretung oder den Sorgebevollmächtigten vorliegen;
- die Tätigkeiten dürfen nur nach Anleitung und Unterweisung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- nach schriftlicher, in begründeten Fällen auch mündlicher Anordnung
- bei unverzüglicher, längstens innerhalb von 24 Stunden erfolgter schriftlicher Dokumentation
- unter Hinweis auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit, ausgeübt werden;
- die Übertragung darf nur an Personenbetreuer erfolgen, die dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sind und wenn

- in diesem Haushalt höchstens 3 Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind;
- in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, diese Personen auch in 2 Privathaushalten zu betreuen;
- der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und
- hat das zu dokumentieren;
- die Anordnung ist nach Maßgabe pflegerischer und qualitätssichernder Notwendigkeiten befristet,
- höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses zu erteilen;
- sie ist schriftlich zu widerrufen, wenn das aus Gründen der Qualitätssicherung oder einer Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist;
- in begründeten Fällen kann der Widerruf auch mündlich erfolgen, ist aber innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu dokumentieren.
- Personenbetreuer sind verpflichtet,
 - + die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren,
 - + die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen,
 - + der anordnenden Person alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten.

4.8 Qualitätssicherung im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden Betreuung pflegebedürftiger Personen im Sinne des HBeG können nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist (§ 21b BPGG):

- die Betreuung gem. § 1 Abs 1 HBeG (Betreuung von Personen, in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen = gewerbliche Personenbetreuung = oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann);
- Feststellung des Bedarfs einer bis zu 24-Stunden Betreuung;
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;

- entsprechende Qualifikation der Betreuungskraft (Personenbetreuer)
 - + der Personenbetreuer muss über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht oder
 - + der Personenbetreuer muss die betreute Person seit mindestens 6 Monaten sachgerecht betreut haben oder
 - + dem Personenbetreuer wurde nach dem GuKG oder dem Ärztegesetz eine pflegerische oder ärztliche Tätigkeit übertragen.

Eine dieser 3 Voraussetzungen muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein.

5 Die Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994)

5.1 Änderungen betreffend das Gewerbe Personenbetreuung

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, handelt es sich bei der Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern um eine hochqualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeit, die von Personen, die diesen Beruf ausüben, ein hohes Maß an sozialer, moralischer und auch fachlicher Kompetenz voraussetzt, um so dem Wohl, der Würde und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden betreuungsbedürftiger Menschen bestmöglich entsprechen zu können.

Um dieser Verantwortung auch entsprechen zu können, war es ein Anliegen des Gesetzgebers, eine gewerberechtliche Trennung zwischen den eigentlichen Tätigkeiten der Personenbetreuung und den Tätigkeiten der Vermittlungsagenturen vorzunehmen.

Mit der Seveso III - Novelle (BGBl I 2015/81) wurde unter anderem die Gewerbeordnung im Bereich der Personenbetreuung dahingehend geändert, dass eine gewerberechtliche Trennung des freien Gewerbes Personenbetreuung in der Weise erfolgte, dass die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen als Organisation von Personenbetreuung aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und im § 161 GewO 1994 einem eigenen freien Gewerbe zugeordnet wurde.

Ausführliche Ausführungen dazu siehe Kapitel 3.5 auf Seite 10.

5.2 Neuregelung

Die Trennung der beiden Tätigkeiten auf gesetzlicher Ebene machte eine entsprechende **Neuregelung auch auf Verordnungsebene** erforderlich.

Die im § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuer (BGBl II 2007/278) festgelegten Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung wurden aus dieser Verordnung mit der Wirkung herausgelöst, dass die Regelungen der Verordnung nur mehr für **Leistungen der Personenbetreuung** gelten.

Für das neue freie Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung** gem. § 161 GewO 1994 hat der Gesetzgeber mit der **Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung** (BGBl II 2015/397) eigene Standes- und Ausübungsregeln festgelegt.

Diese orientieren sich zwar hinsichtlich der allgemeinen Pflichten an den in der Verordnung BGBl II 2007/278 enthaltenen Pflichten, präzisieren aber die bisher in § 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen.

Damit soll, wie den Erläuterungen zur Verordnung zu entnehmen ist, die erforderliche Transparenz aller Betroffenen erreicht werden. Dies vor allem, als einerseits Vermittlungsagenturen in Ausübung ihres Berufes eine wichtige soziale Funktion erfüllen und andererseits mit dieser Präzisierung allen Betroffenen, wie im Arbeitsprogramm der Bundesregierung vorgesehen, dadurch die erforderliche Sicherheit gegeben wird.

5.3 Inkrafttreten der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln

Inkrafttreten der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung:

Die Verordnung ist am 2.1.2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist § 5 (Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung) der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278) außer Kraft getreten.

5.4 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln

Die Verordnung der Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation der Personenbetreuung (BGBl II 2015/397):

5.4.1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Organisation von Personentrennung (§ 161 GewO 1994) ausüben.

5.4.2 Begriffsbestimmungen

- **Vermittler**
Personen, die zur Ausübung des Gewerbes Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994) berechtigt sind
- **Personenbetreuer**
Personen, die zur Ausübung des Gewerbes Personenbetreuung (§ 159 GewO 1994) berechtigt sind
- **Betreuungsbedürftige Personen**
Personen, die die Tätigkeit eines Vermittlers in Anspruch nehmen
- **Organisationsvertrag**
Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer
- **Vermittlungsvertrag**
Vertrag zwischen dem Vermittler und der betreuungsbedürftigen Person oder einer Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt

5.4.3 Allgemeine Pflichten der Vermittler

- Ausübung des Berufes gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers
- Unterlassung jedes standeswidrigen Verhaltens
- Keine Vermittlung von Personen, die **nicht** zur Ausübung des Gewerbes Personenbetreuung berechtigt sind
- Keine Vermittlung von Personen, deren Gewerbeberechtigung gem. § 93 Abs 1 GewO 1994 ruht
- Achtung auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person bei Ausübung der Tätigkeit
- Kein Missbrauch der beruflichen Stellung zur Erlangen persönlicher Vorteile
- Keine unaufgeforderte Vermittlung
- Kein unaufgeforderter Abschluss von Geschäften
- Keine Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung
- Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung bedarf der ausdrücklichen, an den Vermittler gerichteten Aufforderung.
- Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur
 - + in den Betriebsstätten des Vermittlers oder
 - + anlässlich des zulässigen Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuunggestattet.
- Der Vermittler hat in seinem Geschäftsverkehr
 - + auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen
 - + den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben
 - + die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen
 - + im Fall von angegebenen Preisbeispielen anzugeben
 - die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte
 - für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine Förderung zur 24-Stunden Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz beinhalten bzw. mit einer solchen geworben wird, die Voraussetzungen für diese Förderung
- In seiner Werbung hat der Vermittler
 - + auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen
 - + eine Telefonnummer oder

QA m. Vollmacht prinzipiell nicht erl. → FK zu veranlassen, dass dies möglich ist

bis zu €16000,- Strafe möglich

- + eine Internetadresse anzuführen unter der bzw. auf der folgende Informationen abgerufen werden können:
 - die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2 auf Seite 4 und Kapitel 3.4 auf Seite 6)
 - die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Kapitel 4.2 auf Seite 15)
 - die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere die Mindestinhalte des Betreuungsvertrages (siehe Kapitel 4.3 auf den Seiten 15 und 16)

Mit der Spezialregelung für die Werbung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die für den sonstigen Geschäftsverkehr verlangten Angaben etwa in einem Inserat oder in Printmedien überbordend wären. Es sollte daher in der Werbung ausreichen, wenn der Vermittler auf seine Vermittlereigenschaft hinweist und eine Telefonnummer oder Internetadresse anführt, unter der nähere Auskünfte über seine Tätigkeit abgefragt werden können.

Sofern - beispielsweise auf Grund einer Werbung - ein Kunde mit dem Vermittler in Kontakt tritt, wird der Vermittler im Geschäftsverkehr tätig und er hat im vollen Umfang die Informationsverpflichtungen für den Geschäftsverkehr zu erfüllen (EB zur VO).

- Vermittler haben sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

Durch die Verpflichtung des Vermittlers, generell im Geschäftsverkehr zusätzlich zu den bestehenden Informationspflichten auch die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen und die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte im Fall von Preisbeispielen anzugeben, sind für die Kunden die einzelnen Leistungsinhalte des Vermittlungsvertrages, der künftig abgeschlossen werden soll, sowie die dafür anfallenden Kosten klar erkennbar (EB zur VO).

5.4.4 Vertragsverhältnis Vermittler - Personenbetreuer

5.4.4.1 Information vor Abschluss des Organisationsvertrages:

- Der Vermittler hat vor Abschluss des Organisationsvertrages den Personenbetreuer jedenfalls über Folgendes aufzuklären:
 - + die Notwendigkeit des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung jedenfalls im Zeitpunkt des Abschluss des Betreuungsvertrages
 - + die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2 auf Seite 4 und Kapitel 3.4 auf Seite 6)
 - + die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Kapitel 4.2 auf Seite 15)

- + die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere die Mindestinhalte des Betreuungsvertrages (siehe Kapitel 4.3 auf den Seiten 15 und 16)

Die Aufklärungspflicht umfasst sowohl die in § 159 GewO 1994 ausdrücklich als von der Gewerbeberechtigung umfasst genannten Tätigkeiten (z.B. die haushaltsnahen Dienstleistungen und die Unterstützung bei der Lebensführung) als auch jene Tätigkeiten (z.B. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege), die nur durchgeführt werden dürfen, sofern keine Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung der Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

Auch hat der Vermittler darüber aufzuklären, dass pflegerische und ärztliche Tätigkeiten ausschließlich nach den Vorgaben der §§ 3b und 15 Abs 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes bzw. des § 50b des Ärztegesetzes 1998 durchgeführt werden dürfen, wenn diese vom Gewerbetreibenden nicht überwiegend erbracht werden.

Weiters erstreckt sich die Aufklärungspflicht des Vermittlers darauf, dass der Personenbetreuer mit der betreuungsbedürftigen Person einen Betreuungsvertrag abzuschließen hat, der die in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung angeführten Mindestinhalte (z.B. Beginn und Dauer des Werkvertrages, Leistungsinhalte, Handlungsleitlinien, Fälligkeit und Höhe des Werklohns mit dem Hinweis auf Erklärung und Abfuhr von Steuern und Beiträgen, zu umfassen hat (EB zur VO).

5.4.4.2 Organisationsvertrag:

Vermittler + Personenbetreuer

- Der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen
- Der Vermittler hat dem Personenbetreuer eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.
- Der Organisationsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - + den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner;
 - + den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
 - + eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart wurden (wie z.B. Unterstützung bei der An- und Abreise, Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Unterstützung bei der Organisation der Vertretung im Verhinderungsfall);
 - + die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten, die Zahlungsmodalitäten, die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat

- + Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
Es ist vorzusehen, dass der Organisationsvertrag durch den Tod des Personenbetreuers aufgehoben wird und der zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat
sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.
- + Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.
- Die einzelnen Inhalte des Organisationsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu beschreiben.
- Die auf Basis des Organisationsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu **dokumentieren** und dem Personenbetreuer auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.
Im Fall der Vereinbarung der Unterstützung des Personenbetreuers bei der An- und Abreise wäre z.B. zu dokumentieren, wann derartige Unterstützungsleistungen vom Vermittler gewährt wurden (EB zur VO)

5.4.5 Vertragsverhältnis Vermittler - betreuungsbedürftige Person

5.4.5.1 Bedarfserhebung:

- Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrages:
 - + den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben und
 - + prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den Betreuungsbedarf decken kann.
- Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebungen und der Prüfung zu **dokumentieren** und der betreuungsbedürftigen Person und dem Vertragspartner, wenn sich dieser von der betreuungsbedürftigen Person unterscheidet, auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.
Die Dokumentation muss zweckmäßig sein und muss nicht über das für eine sinnvolle Erfassung des zu dokumentierenden Sachverhaltes Erforderliche hinausgehen. Besteht beispielsweise der Bedarf nach der Verrichtung von Vorlesetätigkeiten für die betreuungsbedürftige Person, so wäre (zutreffendenfalls) schriftlich festzuhalten, dass der für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (EB zur VO).

5.4.5.2 Aufklärung:

- Der Vermittler muss Interessenten:
 - + über die Tätigkeiten aufklären, die Personenbetreuer gem. § 159 GewO 1994 verrichten dürfen;
 - + über die Pflichten des Personenbetreuers aufklären (wie z.B. die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen);
 - + über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten aufklären, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat.

5.4.5.3 Vermittlungsvertrag: ~~Vertrag~~

- Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzuschließen. *Vermittler + Betreuungsbefürftige Person*
- Der Vermittler hat der betreuungsbedürftigen Person oder der Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.
- Der Vermittlungsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen
 - + den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
 - + den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses
 - + eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart wurden
z.B. regelmäßige Überprüfung, ob sich der erhobene Betreuungsbedarf geändert hat, Durchführung einer entsprechenden Beratung, Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Organisation eines Vertreters im Verhinderungsfall)
 - + die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten,
 - + die Zahlungsmodalitäten,
 - + die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat
 - + Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses
Es ist vorzusehen, dass der Vermittlungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird und der Vermittler ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat;
ebenso ist vorzusehen, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.
 - + Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers

- Die einzelnen Inhalte des Vermittlungsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu umschreiben.
- Die auf Basis des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.